

14. Liegt in der Verwendung eines eingetragenen Bildzeichens mit einer das Bild deutenden Unterschrift eine warenzeichenmäßige Verwendung der Unterschrift, durch welche in den Schutzbereich eines fremden Wortzeichens eingegriffen werden kann?

II. Zivilsenat. Ur. v. 5. April 1921 i. S. Gruschwitz Textilwerke A.-G. (Kl.) w. R. R. Erben (Bekl.). II 465/20.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen. — II Kammergericht daselbst.

Der Klägerin sind eine Reihe von Warenzeichen im Zeichenregister seit 1885, 1911 und 1912 eingetragen, die im wesentlichen einen Negerkopf darstellen, das älteste von 1885 zugleich mit der Überschrift „Negerzwirn“. Außerdem ist für sie nach Anmeldung vom 13. Dezember 1917 unter Nr. 222 625 auch das Wortzeichen „Neger“ für Papiergarne und Zwirne sowie andere Garne und Zwirne, Seilerwaren, Gespinnstfasern und Kartonnagen am 21. Februar 1918 eingetragen worden.

Die Beklagte ist auf Grund ihrer Anmeldung vom 10. August 1896 Inhaberin eines unter Nr. 22762 für Garne und Zwirne eingetragenen Zeichens, das hauptsächlich aus der Verbindung des Wortes „Kolonialwolle“ mit dem Bild einer aufrecht stehenden dunklen Männergestalt besteht, die nur mit Kniehosen bekleidet ist und in der einen Hand eine Fahne, in der anderen ein Gewehr trägt. Die Beklagte benutzt dieses Zeichen in verschiedener Weise: a) in großer farbiger

Ausführung, wobei die Männerfigur dunkelbraun, die Fahne schwarz-weiß-rot, das Wort Kolonialwolle rot gefärbt ist; b) in großer, in Schwarzdruck gehaltener Ausführung, bei der an Stelle des Wortes Kolonialwolle die Worte „Patent-Eider-Garn“ gesetzt sind; c) in kleiner briefmarkenähnlicher Ausführung, bei der sich zwei rechteckige Umrahmungen nebeneinander befinden und in deren eine die obenbezeichnete Männerfigur mit der Fahne, in die andere die Worte „nur echt mit Neger und Fahne“ gesetzt sind. Diese Worte befinden sich auch unter dem in der Form zu b) gebrauchten Warenzeichen, auf die Etiketten und Umhüllungen der Waren gesetzt.

Die Klägerin behauptet, ihr sei als Warenzeichen der Begriff „Neger“ an sich geschützt. Indem die Beklagte ihrem Warenzeichen den Zusatz „nur echt mit Neger und Fahne“ beifüge, verführe sie widerrechtlich ihre Ware mit dem Wortzeichen „Neger“. Sie versuche dadurch, sich in den der Klägerin zukommenden Zeichenschutz einzubringen. Die Klägerin beantragt daher, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, auf ihren Waren, deren Verpackungen und Umhüllungen sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen u. dgl. die Worte: „nur echt mit Neger und Fahne“ anzubringen, sowie von allen in ihrem Besitze befindlichen Gegenständen solcher Art diese widerrechtliche Kennzeichnung zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich sei, die Gegenstände zu vernichten, endlich der Klägerin den erlittenen Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte hat sich dagegen auf die Eintragung ihres gleichfalls einen Neger darstellenden Bildzeichens berufen und hält sich für berechtigt, darauf hinzuweisen, daß nur die mit diesem Zeichen versehenen Waren aus ihrem Betriebe hervorgegangen seien.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, während das Kammergericht die Klage abgewiesen hat. Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß Voraussetzung für die Unterlassungs- und Schadenersatzklage aus §§ 12, 14, 20 WZG. eine warenzeichenmäßige Benutzung des Wortzeichens der Klägerin „Neger“ ist und daß die Beklagte ihre Waren oder Umhüllungen usw. mit diesem Wort als einem Warenzeichen zwecks Hinweises auf einen bestimmten Betrieb versehen haben muß. Während das Landgericht das Vorliegen dieses Umstandes bejaht, verneint ihn das Berufungsgericht. Es erblickt in dem Hinzufügen des Vermerks „nur echt mit Neger und Fahne“ lediglich eine Aussage über den Inhalt des zur Kennzeichnung ihrer Ware benutzten Bildzeichens der

Beklagten, nicht die selbständige Benutzung des Wortes als eigenes Kennzeichen für die Ware.

Hiergegen richten sich die Angriffe der Revision, die Verletzung des § 12 WZG. rügt. Sie müssen als begründet erachtet werden. Es ist allerdings richtig, daß die Worte „nur echt mit Neger und Fahne“ zunächst rein äußerlich eine Aussage und eine Aufforderung an das Publikum enthalten, auf das über dem Saß angebrachte Warenzeichen und seinen charakteristischen Bestandteil, das Bild eines Negers mit Fahne, zu achten. Allein damit erschöpfen sich Inhalt und Sinn jener Worte nicht. Sie enthalten gleichzeitig eine Deutung des Bildzeichens und bezeichnen insbesondere den im eingetragenen Zeichen der Beklagten dargestellten Kolonialkrieger als Neger.

Diese Deutung des Bildteils ist keineswegs eine zufällige und beiläufige. Auf den älteren, mit dem Warenzeichen der Beklagten versehenen Etiketten tritt der Kolonialkrieger nicht als Neger hervor. Erst für diejenigen Etiketten trifft dies zu, welche die Unterschrift „nur echt mit Neger und Fahne“ enthalten.

Die ausdrückliche Deutung des eigenen Warenzeichens, in räumlicher Verbindung mit demselben und somit ebenfalls auf Umhüllungen, Verpackungen, Etiketten usw. angebracht, ist aber als warenzeichenmäßige Benutzung der begleitenden Erklärung anzusprechen und es kann somit auch nicht bezweifelt werden, daß die Beklagte ihre Ware oder deren Umhüllung mit dem Kennworte „Neger“ versehen hat. Ob sich der Durchschnittsverbraucher dieses rechtlichen Tatbestandes bewußt ist, kommt nicht in Betracht. Der vom Gesetze gewährte Zeichenschutz stellt an den oberflächlich wahrnehmenden Dritten nicht die Anforderung, sich über die rechtliche Tragweite der Verwendung von Bild- oder Wortzeichen Gedanken zu machen. Es genügt, daß diese Verwendung die Wirkung hervorbringt, gegen welche der Berechtigte gesetzlich geschützt werden soll.

Die Annahme, daß die Beklagte mit den von ihr angebrachten Begleitworten in das Schutzrecht der Klägerin eingegriffen hat, liegt um so näher, wenn man sich das älteste eingetragene Warenzeichen der Klägerin vergegenwärtigt, welchem das Berufungsgericht offensichtlich nicht die erforderliche Beachtung geschenkt hat. Es stellt einen Negerkopf mit der Überschrift „Negerzwirn“ dar. Wenn die Beklagte ihren Kolonialkrieger nebst Fahne mit der Unterschrift „nur echt mit Neger und Fahne“ versehen, so benutzt auch sie grundsätzlich ein kombiniertes Zeichen. Insbesondere gibt sie der Unterschrift durch die Art ihrer Verwendung die Bedeutung eines — wenn auch nicht eingetragenen — Wortzeichens.

Ob allerdings die Worte „nur echt mit Neger und Fahne“ die Gefahr einer Verwechslung mit dem für die Klägerin eingetragenen

Wortzeichen „Neger“ in sich tragen, ist im wesentlichen Tatfrage und vom Revisionsgericht nicht ohne weiteres zu entscheiden. Es wird Sache des Berufungsgerichts sein, in dieser Beziehung die erforderlichen Feststellungen zu treffen.